

Satzung

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr
 - 1.1. Der Verein führt den Namen "Hits fürs Hospiz e.V."
 - 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Overath
 - 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Vereinszweck
 - 2.1. Der Vereinszweck ist die Förderung des Wohlfahrtswesens.
 - 2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 2.3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere in dem Menschen selbstlos unterstützt werden, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf Hilfe angewiesen sind. Er widmet sich besonders der Unterstützung von Menschen mit lebensverkürzenden Erkrankungen und Sterbenden sowie deren Angehörigen, auch in den Angelegenheiten der Sterbebegleitung und während des Trauerprozesses.
 - 2.4. Der Verein unterstützt neben den unmittelbar Betroffenen auch Organisationen und Einrichtungen, deren Träger eine steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist und die unheilbar Kranken und Sterbenden begleitende Hilfe und Trost gewähren und mit palliativmedizinischer und pflegerischer Betreuung versorgen.
 - 2.5. Der Verein unterstützt zudem die Weiterentwicklung neuer und alternativer Wohnformen für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen. Dabei sollen insbesondere solche Konzepte einbezogen werden, die es alternativ zu stationären Einrichtungen ermöglichen, außerhalb der vollstationären Betreuung bewohner-orientiert individuelle Versorgung anzubieten.
 - 2.6. Der Verein darf alle sonstigen Geschäfte betreiben, die der Erreichung und Förderung des Hauptzwecks des Vereins unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Er kann sich an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und solche gründen oder übernehmen. Er kann andere wegen Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit steuerbegünstigte Organisationen, die denselben Hauptzweck verfolgen, unterstützen.
 - 2.7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Organe des Vereins
 - 3.1. Mitgliederversammlung
 - 3.1.1. Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal nach Ablauf des Geschäftsjahres vom Vorstand einberufen (Hauptversammlung) und vom 1. Vorsitzenden, ersatzweise seinem Stellvertreter geleitet. Sie tagt nicht öffentlich. Mit mehrheitlicher Zustimmung der Mitgliederversammlung können Gäste zugelassen werden.
 - 3.1.2. Die Mitgliederversammlung
 - a) genehmigt bzw. ergänzt die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung und nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen,
 - b) beschließt über die Haushaltspläne,
 - c) wählt und entlastet den Vorstand,
 - d) wählt aus den Reihen der aktiven Mitglieder zwei Kassenprüfer (im jährlichen Wechsel wird jeweils ein Prüfer ersetzt) sowie einen Stellvertreter,
 - e) beschließt allgemeine Empfehlungen für die Arbeit des Vereins und seiner Organe,
 - f) behandelt vorliegende Anträge,
 - g) beschließt über die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - h) beschließt über Änderungen dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins. Voraussetzung ist, dass hierauf in der Einladung hingewiesen wurde und die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
 - 3.1.3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung mit der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung und ggf. mit den Anträgen muss spätestens am 14. Tag vor dem Versammlungstag an alle Mitglieder und deren letzte bekannte Anschrift bzw. an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse abgesandt werden.
 - 3.1.4. Jedes Mitglied kann bis spätestens 5 Tage vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung (nicht jedoch Satzungsänderungen) beantragen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen. Dem Verlangen muss jedoch entsprochen werden, wenn es von 1/10 der Vereinsmitglieder unterstützt wird. In der Versammlung können Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden, wenn die Mitgliederversammlung dem mit einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen gültigen Stimmen zustimmt.
 - 3.1.5. Mit Ausnahme von Entscheidungen gemäß Abschnitt 3.1.2 h) ist jede ordnungsgemäß und rechtzeitig einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
 - 3.1.6. In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Mitglieder gem. Abschnitt 4.2.5. bis 4.2.7 haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.
 - 3.1.7. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
 - 3.1.8. Beschlüsse können auch online per E-Mail oder im Umlaufverfahren gefasst werden.
 - 3.1.9. Die Mitgliederversammlung beschließt - mit Ausnahme gemäß Abschnitt 3.1.2 h) und unter Berücksichtigung der Festlegungen in Abschnitt 3.1.6 – jeweils mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - 3.1.10. Die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Das Protokoll ist von dem jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
 - 3.1.11. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel der aktiven Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
 - 3.2. Vorstand
 - 3.2.1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden (Vorstandsvorsitzenden) und zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie höchstens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
 - 3.2.2. Der Vorstand wird i.S. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Unbeschadet davon ist jedes einzelne Vorstandsmitglied bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert bis 10.000 Euro alleinvertretungsberechtigt.
 - 3.2.3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre, vom Tag der Wahl an gerechnet. Er verbleibt bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Wählbar sind Mitglieder, die seit mindestens einem Jahr als aktives Mitglied geführt werden.
 - 3.2.4. Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.
 - 3.2.5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus kann der Vorstand einen Vertreter berufen, der die Aufgaben des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Vorstandswahl wahrnimmt.
 - 3.2.6. Der Vorstand kann weitere Mitglieder als Beisitzer aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte als besondere Vertreter/innen nach § 30 BGB bestellen.

- 3.2.7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die Näheres über die Aufgaben und die Zuständigkeiten regelt.
- 3.2.8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach Beratung in Präsenzsitzungen, ersatzweise mittels Telekommunikation (Telefon- oder Videokonferenz) oder durch Umlaufbeschlüsse.
- 3.2.9. Bei der Einberufung einer Vorstandssitzung ist eine Frist von 2 Wochen einzuhalten. Eine Einberufung mit einer kürzeren Frist bedarf der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder. Einer vorherigen Mitteilung der Tagesordnung bedarf es dabei nicht. Einladungen erfolgen schriftlich per Post oder e-mail.
- 3.2.10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder an der Sitzung oder Beratung teilnimmt.
- 3.2.11. Ein abwesendes Vorstandsmitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden durch ein anwesendes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Es gilt damit bei einer Abstimmung als anwesend.
- 3.2.12. Zur Beschlussfassung bedarf es einer einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 3.2.13. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.
4. Mitglieder
- 4.1.1. Eine Mitgliedschaft können volljährige natürliche Personen, juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften entsprechend den folgenden Vorgaben erwerben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.
- 4.1.2. Aktive Mitglieder
Als aktives Mitglied gelten natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Aktive Mitglieder übernehmen ehrenamtlich Aufgaben, Verantwortung und praktische Tätigkeiten im Verein oder einem von ihm geförderten Projekt in einem Umfang von mindestens 12 Stunden pro Jahr. Ist diese Voraussetzung länger als 12 Monate nicht gegeben, wird das Mitglied als Fördermitglied weitergeführt.
Die Unterzeichnung der Datenschutzvereinbarung ist für aktive Mitglieder verpflichtend.
- 4.1.3. Fördermitglieder
Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft werden, die die Ziele und den Zweck des Vereins fördern möchte.
- 4.1.4. Ehrenmitglieder
Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Über die Ernennung entscheidet der Vorstand.
- 4.1.5. Schirmherren und Botschafter
Zur Unterstützung des Vereins und seiner Ziele sowie zur Information der Öffentlichkeit darüber, kann eine herausragende Persönlichkeit des öffentlichen Lebens gebeten werden, die Schirmherrschaft über den Verein zu übernehmen bzw. als Botschafter den Verein zu unterstützen. Die Vergabe der Schirmherrschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands mit Zustimmung der/des Berufenen. Von der Schirmherrin/dem Schirmherrn wird erwartet, dass sie/er sich mit den Zielen des Vereins identifiziert und sie in der Öffentlichkeit vertritt. Die Tätigkeit der Schirmherrin/des Schirmherrn ist ehrenamtlich.
- 4.2. Mitgliedsbeiträge
- 4.2.1. Der Verein kann einen Mitgliedsbeitrag erheben. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er gilt so lange, bis er durch eine spätere Mitgliederversammlung geändert wird.
- 4.2.2. Die Höhe des Beitrags für fördernde Mitglieder liegt im Ermessen des Mitgliedes, beträgt aber mindestens 20 Euro jährlich.
- 4.2.3. Beiträge sind bargeldlos und bevorzugt durch Teilnahme am Lastschriftverfahren zu Beginn eines Kalenderjahres zu entrichten.
- 4.2.4. Der Vorstand hat das Recht, in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag den Jahresbeitrag eines Mitgliedes ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.
- 4.2.5. Ein Mitglied kann, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist, oder bei einem Verstoß gegen die Vereinsinteressen durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.
- 4.3. Mitgliedschaften enden
a) mit dem Tod des Mitglieds,
b) durch Auflösung bei juristischen Personen,
c) durch Kündigung des Mitgliedes zum Ende des Monats,
d) durch Ausschluss.
5. Aufwandsersatz
- 5.1. Die Vereins- und Organämter werden vorzugsweise ehrenamtlich ausgeübt.
- 5.2. Bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten können Aufwandsentschädigungen nach dem EstG (Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nrn. 26 und 26a EstG) gezahlt werden. Die entsprechenden Vereinbarungen sind schriftlich zu dokumentieren.
- 5.3. Funktionsträger, Mitarbeiter und Mitglieder des Vereins haben einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.
- 5.4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5.5. Der Vorstand ist ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Vergütung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.
- 5.6. Bei der Festlegung von Vergütungen und Bewilligung von Ausgaben ist das Gebot der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu beachten.
- 5.7. Aufbauprojekte dürfen auch in Eigenregie durchgeführt werden mit dem Ziel, diese nach dem erfolgreichen Aufbau an eine im Sinne der Abgabenordnung anerkannte steuerbegünstigte Organisation zu übertragen.
6. Auflösung des Vereins.
- 6.1. Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde und die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- 6.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
7. Inkrafttreten
Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 02.12.2019 beschlossen und ist gleichzeitig in Kraft getreten.

Der Vorstand

Paul Falk Joachim Liepold Andreas Stammler